

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Cyrill von Planta (GLP, Zürich)

betreffend Keine selbständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe

§ 21 SHG wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

«Auflagen und Weisungen sind nicht selbständig anfechtbar.»

Begründung:

Schon gemäss der bisherigen gesetzlichen Regelung waren Auflagen und Weisungen nicht selbständig anfechtbar. Sie konnten nur zusammen mit einem späteren Entscheid über Sanktionen angefochten werden. Mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009 (Prozess-Nummern: VB.2009.00262, VB.2009.00268 und VB.2009.00269) wurde jedoch das sogenannte zweistufige Verfahren eingeführt. Das führt dazu, dass zunächst die Auflage bzw. Weisung überprüft werden kann und erst danach deren Einhaltung überprüft und gegebenenfalls eine Sanktion ausgesprochen werden darf. Diese ist dann ihrerseits wieder anfechtbar. Dabei kann man im Übrigen die eigentlich rechtskräftige Auflage bzw. Weisung erneut überprüfen lassen, da sich die Umstände verändert haben könnten.

Dieses sehr umständliche Verfahren führt zu mehr Aufwand und dazu, dass eine Sanktion hinausgezögert werden kann. Das führt auch zu Mehrkosten, da in dieser Zeit keine Sanktionen ausgesprochen werden können. Ein substanzieller Gewinn für den Sozialhilfebezüger hinsichtlich rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien ergibt sich insbesondere angesichts der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine Sanktion nicht.

Die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes soll die alte Regelung wiederherstellen. Diese hält vor der Praxis des Bundesgerichts stand (BGE 132 V 104 Erw. 5.2.6). Das Bundesgericht beschäftigt sich in diesem Entscheid zwar nicht mit Sozialhilfe. Seine Erwägungen sind jedoch ohne Weiteres auch auf die Sozialhilfe übertragbar.

Benedikt Hoffmann
Linda Camenisch
Cyrill von Planta